

Stellungnahme des Bundesverbandes für Kindertagespflege zum Fragenkatalog der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Kinderförderungsgesetz“ am Montag, dem 23.06.2008

I. Allgemeine Fragen zum Entwurf des Kinderförderungsgesetzes

Fragen 1 bis 5

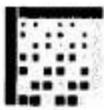
Bereits mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz aus dem Jahr 2005 haben der Bund und die Länder eine bedeutende Richtung für den Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland eingeschlagen. Daher ist der weiterführende Ausbau von 750.000 Förderplätzen für Kinder unter 3 Jahren bis zum Jahr 2013 ein unabdingbarer Schritt um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mittelfristig sicherzustellen. Inwieweit der berechnete Bedarf an zusätzlichen Förderplätzen ausreichend ist, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

Viel wichtiger ist, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Handeln aufgefordert werden. Die Einführung einer Verpflichtung zur Schaffung mindestens eines Förderangebotes für alle Kinder durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2010 ist richtig und wichtig. Den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2013 auf eine Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betrachten wir als richtige Konsequenz, um das Ziel zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen.

Neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf halten wir den Anspruch jedes Kindes auf Bildung, Erziehung und Betreuung für ein Grundrecht. Dieses Recht umfasst eine hohe Mitverantwortung des Staates, um allen Kindern eine gleiche Förderchance zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu bieten. Das Recht auf frühkindliche Bildung ist im § 24 Abs. 1 Nr. SGB VIII mit aufzunehmen. Damit wird frühzeitig eine Chancengerechtigkeit durch staatliche Verantwortung sichergestellt. Der Staat hat die Chancengerechtigkeit durch bedarfsgerechte, qualitative Kindertagespflegeplätze und Tageseinrichtungen sicher zu stellen. Unabhängig von sozialen Hintergründen ist dieses Recht jedem Kind zu gewähren.

Gerade hier kann die Kindertagespflege einen großen Beitrag leisten, wenn die Akzeptanz gegenüber den professionellen Tagespflegepersonen wächst. Schon heute leisten viele motivierte, qualifizierte und begeisterte Tagespflegepersonen für berufstätige Eltern einen Beitrag zu deren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Länder sind in die Pflicht zu nehmen, ihren Beitrag zum Ansehen der Kindertagespflege zu leisten. Als Bundesverband treten wir dafür ein, die Kindertagespflege neben den Bestand an Einrichtungen in § 80 Absatz 1 Nr. 1 mit aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die vielen europäischen Länder hin, in denen der Ausbau der Kindertagespflege professionell vorangetrieben wird. Ein qualitativer und quantitativer Ausbau der Kinderför-



derangebote ist nur möglich, wenn mehr öffentliche Mittel bereitgestellt werden.

Grundsätzlich sprechen viele Gründe dafür, den Rechtsanspruch für alle Kinder auf einen Ganztagsplatz festzuschreiben. Eltern wird damit die Last genommen, ständig auf der Suche nach Alternativen zu sein, wenn beide ganztägig einer Arbeit nachgehen. Zumindest müsste es eine juristische Regelung geben, dass bei einem nachweislichen Zeitbedarf der Förderung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten, ein entsprechendes Angebot in der Kindertagespflege oder Tageseinrichtung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt wird. Im Gesetz gibt es z. B. keine Regelung für Eltern in Schicht- und Nacharbeit. Eine zeitliche Regelung des Umfanges würde den Kindern ein ständiges Wechseln in verschiedenen Betreuungsangeboten ersparen. Was wiederum zu einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern beitragen würde.

II. Fragen zur Qualifizierung und Qualität von Tagespflegepersonen und Erzieher(innen)

Fragen 6 bis 11

Um dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nach § 22 Absatz 3 SGB VIII gerecht zu werden, ist es erforderlich, pädagogische als auch qualifizierte Fachkräfte in der Kindertagespflege einzusetzen. Bereits nach der Verabschiedung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendweiterentwicklungsgesetz hat sich gezeigt, dass die Qualifizierungsangebote der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Ländern nicht ausreichen, um die Qualitätsansprüche der Kindertagespflege sicherzustellen. Bundeseinheitliche Regelungen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen existieren nicht. Nur wenige Länder orientieren sich an dem DJI Curriculum von 160 Unterrichtsstunden und an der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege. In den Bundesländern mit dieser Orientierung herrscht eine positive Einstellung gegenüber der Kindertagespflege.

Als Bundesverband fordern wir daher eine konkrete gesetzliche Regelung der Mindestqualifizierung, Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen. Bundesweit müssen die gleichen Qualifizierungsstandards gelten. Die Länder sind zu verpflichten, sich auf gleiche Standards bis 2010 zu einigen.

Der Bundesgesetzgeber gibt vor, dass keine Tagespflegeperson ohne Mindestqualifikation mit anfänglichen 160 Unterrichtsstunden sowie einem integrierten fachlich angeleiteten Praktikum für Einsteiger und mindestens einen Hauptschulabschluss eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt werden darf. Als Grundlage der Qualifizierung ist das DJI Curriculum oder ein anerkanntes wissenschaftliches Curriculum festzuschreiben. Für angehende Tagespflegepersonen mit pädagogischer Berufsausbildung kann die Qualifizierung je nach Vorkenntnissen über Frühkindpädagogik verkürzt werden.



Daneben sollte der Bundesgesetzgeber, wie in vielen Kindergartengesetzen der Länder, im § 23 SGB VIII konkrete Ziele der Umsetzung der Kindertagespflege festschreiben. Er kann darüber hinaus definieren, dass sowohl pädagogische als auch qualifizierte Fachkräfte in der Kindertagespflege tätig sind. Damit wäre eine grundsätzliche Aufwertung der Kindertagespflege sowie eine berufliche Ausrichtung der Kindertagespflege gegeben. Es ist zu empfehlen, die Ziele der Förderung in der Kindertagespflege in einem gesonderten Paragraphen zu beschreiben. Auf diesem Hintergrund kann der Bundesgesetzgeber die Rahmenbedingungen positiv formulieren, so dass die besonderen Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege als kindbezogene und familienähnliche Förderung im Vordergrund stehen.

Nachdem bereits in den Ländern die Anzahl der Kinder von der bisherigen Bundesgesetzgebung abweicht, passt der Bund mit der Überarbeitung des § 43 Absatz 3 SGB VIII die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen in den Ländern an. Eine generelle Obergrenze der familiären Kindertagespflege von fünf Kindern ist aus pädagogischer Sicht sinnvoll.

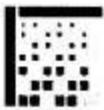
Als Bundesverband sind wir der Meinung, dass die Großtagespflege einer Tageseinrichtung entspricht und nicht der familiären Kindertagespflege bis zu fünf Kindern. Daher sollten diese Formen der Förderung von Kindern eine eigenständige gesetzliche Regelung erhalten.

Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagespflege setzt den Ausbau von Fachberatung, Fachvermittlung, Praxisbegleitung und Vernetzung in einem Netzwerk voraus. Fachdienste, Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten in enger Kooperation zusammen. Tagespflegepersonen können die Infrastruktur der Tageseinrichtungen nutzen und nehmen an gemeinsamen Fort- und Weiterbildungen mit Erziehern und Erzieherinnen teil. Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege stehen sich nicht in Konkurrenz gegenüber, sondern gehen für die Zukunft eine Förderpartnerschaft zum Nutzen der Kinder ein. Hierzu zählt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die politisch Verantwortlichen Tagespflegepersonen ein berufliches Mitspracherecht auf gleicher Augenhöhe einräumen. Kein Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet mit Tagespflegepersonen zusammenzuarbeiten, die für die Kindertagespflege nicht geeignet sind. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert den § 43 Absatz 3 SGB VIII so zu fassen, dass die Erlaubnispflicht bei erwiesener Ungeeignetheit entzogen werden kann.

Des Weiteren schlägt der Bundesverband vor, eine gesetzliche Regelung zu treffen, um in den Ländern Kommissionen zu gründen. In diesen Kommissionen sollen Regelungen über Qualitätsvereinbarungen, Förderung von Existenzgründungen und Leistungsvergütungen getroffen werden.

III. Fragen zur sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung von Tagespflegepersonen

Fragen 12 bis 13



Als Bundesverband halten wir es für erforderlich grundsätzlich von einer Vergütungsleistung bzw. einem Entgelt aus nicht selbständiger oder selbständiger Tätigkeit zu sprechen. Es widerspricht der Verberuflichung der Kindertagespflege, wenn außer der Arbeitslosenversicherung alle „Arbeitnehmersozialversicherungen“ (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Berufsunfallversicherung) Bestandteil des § 23 SGB VIII sind, aber gleichzeitig die Begrifflichkeit der alten Förderleistung beibehalten wird, obwohl es sich aus heutiger Sicht nicht mehr um Beihilfen handelt.

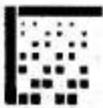
Der Bundesgesetzgeber sollte hier eine klare Zuordnung zu einer neben- oder hauptberuflichen Tätigkeit schaffen. Eine steuerliche Klarstellung ist bereits mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 (GZ: IV C 3 - S 2342/07/0001) erfolgt. Hierzu heißt es:

„Diese Geldleistung ist als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel; § 3 Nr. 11 und 26 EStG ist nicht anwendbar. Betreut die Tagespflegeperson ein Kind jedoch in dessen Familie nach Weisungen der Personensorgeberechtigten, ist sie in der Regel Arbeitnehmer, die Personensorgeberechtigten sind die Arbeitgeber.“

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Beihilfe setzt eine uneigennützig gewährte Unterstützungsleistung voraus. Werden Leistungen im Rahmen eines entgeltlichen Austauschgeschäftes erbracht, können sie nicht als Beihilfe qualifiziert werden (BFH-Urteil vom 23.9.1998, BStBl 1999 II S. 133). Dies trifft sowohl für öffentlich finanzierte als auch privat finanzierte Tagespflegepersonen zu.

Aus Sicht des Bundesverbandes ist es erforderlich eine selbständige Tätigkeit bei nur einem Auftraggeber im eigenen Haushalt der Tagespflegepersonen gesetzlich festzuschreiben. Der vorliegende Entwurf des § 23 SGB VIII könnte evtl. bei einer arbeits- und sozialgerichtlichen Überprüfung zu einer „Scheinselbständigkeit“ führen. Bisher hat, nach unseren Erkenntnissen, noch keine Tagespflegeperson eine Überprüfung veranlasst.

Als Bundesverband halten wir es für dringend geboten eine bundesweit einheitliche Regelung zur Vergütung von Tagespflegepersonen, welche die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Bundesländern berücksichtigt, ab dem Jahr 2009 einzuführen. Die Vergütung muss nach Abzug von Steuern und Sozialversicherung zur eigenen Existenzsicherung ausreichen. Selbständige und nicht selbständige Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem DJI Curriculum oder vergleichbaren Lehrplänen sollen anhand vergleichbarer Berufsgruppen eine Vergütung erhalten (z. B. Entgeltgruppe 3 bis 5 Stufe 2 des TVÖD). Pädagogische Fachkräfte sollten entsprechend den tarifrechtlichen Regelungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vergütung erhalten.



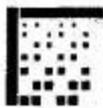
Ein grundsätzlicher Wechsel der Vergütungspraxis würde mehr Anreize schaffen und dazu beitragen mehr Frauen und Männer als Tagespflegepersonen zu gewinnen. Die jetzige Niedriglohnpraxis führt nach Aussagen vieler Tagespflegepersonen dazu, dass sie ab 2009 ihre Tätigkeit aufgeben. Nach Berechnung einer Tagespflegeperson aus Berlin würde sie bei einer Versteuerung ihres Einkommens ab 2009 nur noch circa 49 % ihres bisherigen Nettoeinkommens erhalten. Bei der Tagespflegeperson befinden sich zurzeit fünf Kinder und ihre Einkünfte nach dem § 4 EStG betragen ab dem nächsten Jahr mehr als 828,33 Euro.

Nach dieser Einschätzung spricht vieles gegen die Vereinbarung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“. Schon heute üben viele Tagespflegepersonen eine hauptberufliche Tätigkeit nach der Definition der Sozialversicherung aus, da sie eine steuerfreie Geldleistung über 828,33 Euro erzielen. Danach müsste der Bundesgesetzgeber vorgeben, dass Tagespflegepersonen auch dann eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben, wenn ihr Gewinn über den gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenzen von z. B. 828,33 Euro liegt. Dies müsste auch für Tagespflegepersonen gelten, die nicht für die öffentliche Jugendhilfe tätig werden, sondern sich ihre Leistung von den Eltern oder gar Firmen bezahlen lassen. Das Bundesministerium der Finanzen hatte in der Begründung zur Versteuerung der öffentlichen Geldleistungen nach § 23 SGB VIII auf eine Gleichbehandlung der steuerfreien und zu versteuernden Einkünfte von Tagespflegepersonen hingewiesen.

Weitere Fragen ergeben sich aus der anteiligen Erstattung der Renten- und Krankenversicherungsbeiträge nach § 23 SGB VIII:

1. Leisten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie bisher nur 39 Euro von der Mindestbeitragsgrenze zur Rentenversicherung (zurzeit 78 Euro) oder die Hälfte des tatsächlichen Beitragssatzes in Höhe von 19,9 %, wenn der Gewinn nach § 4 EStG über 400 Euro liegt? Selbständige Tagespflegepersonen gehören per Gesetz der gesetzlichen Rentenversicherung an.
2. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge richten sich nach den Beitragssätzen der Krankenkassen. Leisten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich nur einen Betrag der sich aus der nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit ergibt, also einen hälftigen Beitragssatz von zurzeit 828,33 Euro in Höhe von circa 60 Euro?
3. Der Nachweis bzw. die nachgewiesenen Aufwendungen der Höhe der Beiträge zur freiwilligen Mitgliedschaft in einer privaten oder gesetzlichen Krankenkasse ist durch Satzung der Krankenkassen und den gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenzen geregelt. Können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie im § 23 Absatz 4 SGB VIII festlegen, was angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind?

In diesem Fall gehen wir davon aus, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe immer eine Einstufung gemäß einer nebenberuflichen Tätig-



keit vornehmen. Der Bundesverband schlägt vor, das Wort „angemessenen“ aus dem § 23 Absatz 4 SGB VIII zu streichen, da Kraft Satzung bzw. gesetzlicher Regelung die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Tagespflegepersonen nachweisbar sind. In diesem Fall müssen die Tagespflegepersonen nachweisen, dass sie keine weiteren Einkünfte aus einer anderen Tätigkeit oder aus Kapitaleinkünften für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt haben. Damit wäre dem vom Bundesrat gemachten Einwand Rechnung getragen. Zur Überprüfung können die Tagespflegepersonen ihren Einkommensteuerbescheid zur Kontrolle der Einkünfte, wie bei den Sozialversicherungsträgern, vorlegen.

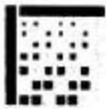
In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesverband die Absicht des Bundesgesetzgebers eine leistungsgerechte Vergütung für Tagespflegepersonen gesetzlich zu verankern. Allerdings fehlt im vorliegenden Entwurf die Definition des Begriffs „leistungsgerecht“. Da das Gesetz einen Ausbau der Kinderbetreuung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorsieht, schlagen wir als Definition die Anlehnung an den TVÖD vor. Ein solcher Systemwechsel würde die einzelnen sozialrechtlichen geregelten Leistungen erübrigen. Wie in allen anderen Berufen könnte die zu erbringende Leistung über einen Stundenlohn vergütet werden.

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Betreuungssatz von 4,20 Euro pro Stunde/Kind führt aus unserer Sicht nicht zu einem Anreiz, um mit der Versteuerung der Geldleistungen nach § 23 SGB VIII ab dem Jahr 2009 qualifizierte Frauen und Männer für den Ausbau der Kindertagespflege zu gewinnen. Nach unseren Berechnungen müsste der Stundenlohn pro Kind bei circa 5,50 Euro liegen. In diesem Stundenlohn ist bereits der Steuer- und Sozialversicherungsanteil eingerechnet. Eine solche Regelung würde zu einer Verwaltungsvereinfachung führen und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit eröffnen, mit den Tagespflegepersonen Leistungsverträge abzuschließen.

Der Bundesverband spricht sich dagegen aus, die Höhe der laufenden Geldleistungen allein durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe festlegen zu lassen. Eine bundes- bzw. landesrechtliche Regelung würde zu einer einheitlichen Zahlung führen.

Das vom Bundesrat favorisierte Modell der Eingrenzung der Tagespflegeperson auf eine nebenberufliche Tätigkeit birgt in sich keinen zusätzlichen Einkommensanreiz. Dieser ist erforderlich, um qualifizierte Frauen und Männer für die Tätigkeit in der Kindertagespflege zu gewinnen. Vielmehr zeichnet sich eine Ungleichbehandlung zwischen nebenberuflichen und hauptberuflichen Tagespflegepersonen ab, wenn die Einkünfte nach § 4 EStG über 828,33 Euro liegen. In diesem Fall müssten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe höhere Leistungen erbringen.

Die vom Bundesrat befristete Regelung zur zwischenzeitlichen Evaluierung der sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für Tagespflegepersonen bis zum 31. Dezember 2015 halten wir aus dem bereits angefügten Argumenten für bedenklich. Die Sonderregelung trägt nicht dazu bei, mittel- bis langfristig die Kindertagespflege als Berufsfeld für pädagogische und qualifizierte Fachkräfte zu etablieren.



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**

Bildung. Erziehung.

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Moerser Straße 25

47798 Krefeld

Fon: 02151 854159-0

Fax: 02151 854159-1

Da die Länder und Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht gewillt sind höhere, finanzielle Mittel für den Ausbau der Kindertagespflege zu investieren, hält es der Bundesverband für angebracht, die Versteuerung der öffentlichen Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bis zum Jahr 2013 auszusetzen. Gleichzeitig sollte vereinbart werden, dass sich Bund, Länder und Träger der öffentlichen Jugendhilfe über eine bundesweite Regelung zur Einführung einer systemgerechten Vergütung für Tagespflegepersonen verpflichten.

In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, wie die Vergütung der Tagespflegepersonen in anderen europäischen Staaten, z. B. in Frankreich, geregelt ist. Die Vergütung richtet sich z. B. nach einem Mindestlohn mit einem zusätzlichen Förderungsfaktor.

Krefeld, den 18.06.2008

Vorschlag der Entgeltberechnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege ab 2009

	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind
Ganztagesbetreuung 160 Betreuungsstunden im Monat					
Anzahl der Kinder	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00
Arbeitsstunden	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00
Stundensatz 5,50 Euro	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
Bruttoeinkünfte aus öffentlicher Hand	880,00	1.760,00	2.640,00	3.520,00	4.400,00
Berechnung des Gewinns nach Steuer- und Sozialabgaben					
Betriebsausgabenpauschale pro Kind 300 Euro*	300,00	600,00	900,00	1.200,00	1.500,00
Einkünfte nach EStG § 4	580,00	1.160,00	1.740,00	2.320,00	2.900,00
Abzüge Stand 2008					
	Beitragssat				
	z	< 828,33	< 1.863,75	< 1.863,75	> 1.863,75
Krankenversicherung 14,5 % DAK	14,5	120,11	270,24	270,24	336,40
Pflegeversicherung 1,7 %	1,7	14,08	14,08	31,68	39,44
Rentenversicherung 19,9 %	19,9	115,42	230,84	346,26	461,68
Unfallversicherung Monatsanteil /circa 80 Euro im Jahr		7,00	7,00	7,00	7,00
Gesamt Abzüge		256,61	522,17	655,19	1.053,90
Einkünfte nach Sozialversicherung		323,39	637,83	1.084,81	1.475,48
Steuerlast geschätzt 20 %	20	64,68	127,57	216,96	295,10
Verbleibende Nettovergütung		258,71	510,27	867,85	1.180,38
			KV	PV	
Mindestbemessungsgrenze für eine nebenberufliche Tätigkeit für 2008	828,33 €	mindestens: 120,11 €	14,08		
Mindestbemessungsgrenze für eine hauptberufliche Tätigkeit für 2008	1.863,75 €	mindestens: 270,24 €	31,68		
	> 1.863,75 €	Prozentanteile			
Familienversicherungsgrenze für 2008	355,00 €				

Anmerkungen:

Definition des Arbeitseinkommens nach § 15 SGB IV:

Das Arbeitseinkommen ist nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts (EStG § 4) der ermittelte Gewinn aus selbständiger Tätigkeit.

Liegen die Einkünfte nach § 4 EStG unter 400 Euro bleibt die TPP Rentenversicherungsfrei und kann sich privat versichern.

*Betriebsausgaben umfassen:

Verpflegung der Kinder, Spielmaterialien, Raum- und Nebenkosten, Abnutzung, Literatur, Fahrtkosten, Fortbildungen, Arbeitskleidung

Entgeltberechnung für die Förderleistung nach einem Durchschnittswert von 3 Euro incl. Sachleistungen pro Kind pro Stunde
Gängige Bezahlung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Ganztagesbetreuung 160 Betreuungsstunden im Monat	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind
Anzahl der Kinder	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00
Arbeitsstunden	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00
Zuschuss gesetzliche Unfallversicherung pro Monat	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
Zuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00
Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerfrei	0,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Stundensatz 3,00 Euro	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Einnahmen aus öffentlicher Hand	526,00	1.066,00	1.546,00	2.026,00	2.506,00
abzüglich steuerfreie Einnahmen aus Leistung zur Sozialversicherung	0,00	99,00	99,00	99,00	99,00
Einnahmen nach Abzug der steuerfreien Geldleistungen	526,00	967,00	1.447,00	1.927,00	2.407,00
Berechnung des Gewinns					
Betriebsausgabenpauschale pro Kind 300 Euro*	300,00	600,00	900,00	1.200,00	1.500,00
Einkünfte nach § 4 EStG	226,00	367,00	547,00	727,00	907,00

Abzüge Stand 2008	Beitragssatz					
	z	FV* Mindestbeiträge				
Krankenversicherung 14,5 % DAK	14,5	0,00	120,11	120,11	120,11	270,24
Pflegeversicherung 1,7 %	1,7	0,00	14,08	14,08	14,08	31,68
Rentenversicherung 19,9 %	19,9	39,00	39,00	108,85	144,67	180,49
Unfallversicherung Monatsanteil /circa 80 Euro im Jahr		7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
Gesamt Abzüge		46,00	180,19	250,04	285,86	489,42
Einkünfte nach Sozialversicherung		180,00	186,81	296,96	441,14	417,58
Steuerlast geschätzt 20 %	20	36,00	67,25	59,39	88,23	83,52
Verbleibende Nettovergütung		144,00	119,56	237,57	352,91	334,07

Mindestbemessungsgrenze für nebenberufliche Tätigkeit im Jahr 2008	828,33 €	Mindestbeitrag 120,11 Euro	14,08 €
Mindestbemessungsgrenze für eine hauptberufliche Tätigkeit 2008	1.863,75 €	Mindestbeitrag 270,24 Euro	31,68 €

Liegen die Einkünfte nach § 4 EStG unter 400 Euro bleibt die TPP Rentenversicherungsfrei und kann sich privat versichern.
 Familienversicherungsgrenze für 2008 355,00 €

Anmerkungen:

FV* = Familienversichert

Definition des Arbeitseinkommens nach § 15 SGB IV:

Das Arbeitseinkommen ist nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften
des Einkommensteuerrechts (EStG § 4) der ermittelte Gewinn aus selbständiger Tätigkeit.

*Betriebsausgaben umfassen:

Verpflegung der Kinder, Spielmaterialien, Raum- und Nebenkosten, Abnutzung, Literatur, Fahrtkosten, Fortbildungen, Arbeitskleidung

Entgeltberechnung für die Förderleistung ab 2009

Berechnet auf der Grundlage der Zahlen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ganztagesbetreuung 160 Betreuungsstunden im Monat	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind
Anzahl der Kinder	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00
Arbeitsstunden	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00
Stundensatz 4,20 Euro	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Bruttoeinkünfte aus öffentlicher Hand	672,00	1.344,00	2.016,00	2.688,00	3.360,00

Berechnung des Gewinns nach Steuer- und Sozialabgaben

Betriebsausgabenpauschale pro Kind 300 Euro*	300,00	600,00	900,00	1.200,00	1.500,00
Einkünfte nach § 4 EStG	372,00	744,00	1.116,00	1.488,00	1.860,00

Abzüge Stand 2008

Beitragsatz

	z Mindestbeitrag					
Krankenversicherung 14,5 % DAK	14,5	120,11	120,11	270,24	270,24	270,24
Pflegeversicherung 1,7 %	1,7	14,08	14,08	31,68	31,68	31,68
Rentenversicherung 19,9 %	19,9	0,00	148,06	222,08	296,11	370,14
Unfallversicherung Monatsanteil /circa 80 Euro im Jahr		7,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt Abzüge		141,19	282,25	524,01	598,04	672,06

Einkünfte nach Sozialversicherung

	230,81	461,75	591,99	889,96	1.187,94
--	--------	--------	--------	--------	----------

Steuerlast geschätzt 20 %

	20	46,16	213,16	118,40	410,83	237,59
--	----	-------	--------	--------	--------	--------

Verbleibende Nettovergütung

	184,65	248,60	473,59	479,14	950,35
--	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Mindestbemessungsgrenze für nebenberufliche Tätigkeit

KV PV

828,33 € Mindestbeitrag 120,11 Euro 14,08

Mindestbemessungsgrenze für eine hauptberufliche Tätigkeit

1.863,75 € Mindestbeitrag 270,24 Euro 31,68

Familienversicherungsgrenze für 2008

355,00 €

> 1.863,75 Prozentanteile

Anmerkungen:

Definition des Arbeitseinkommens nach § 15 SGB IV:

Das Arbeitseinkommen ist nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts (EStG § 4) der ermittelte Gewinn aus selbständiger Tätigkeit.

Liegen die Einkünfte nach § 4 EStG unter 400 Euro bleibt die TPP Rentenversicherungsfrei und kann sich privat versichern.

*Betriebsausgaben umfassen:

Verpflegung der Kinder, Spielmaterialien, Raum- und Nebenkosten, Abnutzung, Literatur, Fahrtkosten, Fortbildungen, Arbeitskleidung